



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2025

Leinefelde-Worbis, den 16.01.2024

Nr. 1

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis 2
- Ordnung für den Jugendbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis 3
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 166 „SO Photovoltaikanlage / Energieerzeugung“, Ortsteil Kirchohmfeld 5
- Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 140 „LGS 2025 – Gartenstadt“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 7

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen 10

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel:

Aufgrund der §§ 2 und 19 -21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 und 9 werden wie folgt geändert:

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat 11 gewählte Mitglieder. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können weitere Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht zu Seniorenbeiratssitzungen einladen, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 4 erfüllen. Es handelt sich hierbei um Teilnehmer aus den Ortsteilen, die nicht durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten werden.
- (9) Aus dem Seniorenbeirat kann jeweils ein Mitglied als sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Stadtrates berufen werden.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 13.01.2025

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 09.12.2024, Beschluss-Nr. 163/2024, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.01.2025
Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderung der Satzung für den kommunalen
Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 13.01.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister (Siegel)

Ordnung für den Jugendbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 2 und 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Ordnung des Jugendbeirates der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Funktion

- (1) In der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Jugendbeirat zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegründet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis“.
- (2) Der Jugendbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt und arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.
Das Ziel des Jugendbeirates ist es, die Meinung der Jugendlichen aus Leinefelde-Worbis gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft des Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden auf Vorschlag der Ortsteilbürgermeister/innen und anerkannte Träger der Jugendarbeit durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die maximale Anzahl beträgt 11 Mitglieder. Die Mitglieder des Jugendbeirates können weitere Mitglieder aus Ortsteilen berufen, die kein Mitglied im Jugendbeirat haben.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Leinefelde-Worbis haben. Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt ist.
- (3) Der Jugendbeirat tagt in der Regel einmal im Quartal. Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Sitzungen sind ortsüblich bekanntzumachen. Für den weiteren Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Leinefelde-Worbis

entsprechend.

- (4) Ein Mitglied ist aus dem Jugendbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Ordnung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (2) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden neue Vorstandsmitglieder für den Rest der laufenden Wahlperiode nachgewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat hat das Recht, im Stadtrat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Leinefelde-Worbis fallen, Stellung zu nehmen. Der Jugendbeirat kann jeweils ein Mitglied in den Stadtrat und in die Ausschüsse entsenden. Das Mitglied nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (2) Zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Leinefelde-Worbis für die Kinder und Jugendlichen in Leinefelde-Worbis kann der Jugendbeirat bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Stadt mitwirken.
- (3) Dem Jugendbeirat wird mindestens einmal pro Jahr die Gelegenheit gegeben, über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.

§ 5 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendbeirat für ihre Sitzungen und Veranstaltungen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Arbeit und Projekte des Jugendbeirates sind nach Maßgabe der Haushaltslage zu unterstützen.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Menschen gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung für den Jugendbeirat tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 15.01.2025

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister



Stadt Leinefelde-Worbis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 166 „SO Photovoltaikanlage / Energieerzeugung“, Ortsteil Kirchhofmied

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 13.05.2024 die Feststellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 166 „Photovoltaikanlage / Energieerzeugung“, Ortsteil Kirchhofmied, beschlossen (siehe Planskizze).

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde am 27.08.2024 beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 01.10.2024 erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (AZ: 5090-340-4621/3677-3-177484/2024).

Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Somit kann die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgefertigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit der Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt auch im **Amtsblatt Nr. 01** der Stadt Leinefelde-Worbis am **16.01.2025**.

Jedermann kann die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 506, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch, Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 10. Januar 2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Planauszug Änderung

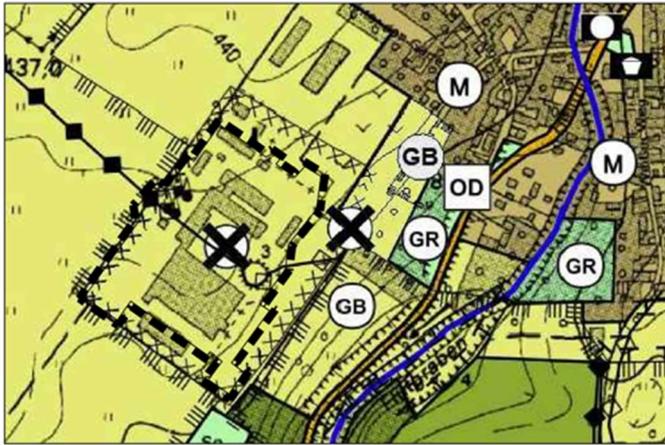
Satzung

61. Änderung Flächennutzungsplan
Stadt Leinefelde-Worbis, OT Kirchhofmied
im Bereich des vbBP Nr. 166
"Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energieerzeugung"

PLANZEICHNUNG M. 1:5000



Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der 61. Änderung



Stadt Leinefelde-Worbis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 140 „LGS 2025 – Gartenstadt“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 23.09.2024 mit Satzungsbeschluss Nr. 287/2024 beschlossene Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „LGS 2025 – Gartenstadt“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde (siehe Planskizze), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO mit Eingang am 18.12.2024 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Anzeige eingereicht.

**Mit Schreiben vom 20.12.2024 teilte die Bauaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit, dass keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung bestehen.
(AZ: 2024-035000167).**

Das Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „LGS 2025 – Gartenstadt“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 140 „LGS 2025 – Gartenstadt“, Ortsteil Leinefelde bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenso im **Amtsblatt Nr. 01** der Stadt Leinefelde-Worbis am **16.01.2025**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

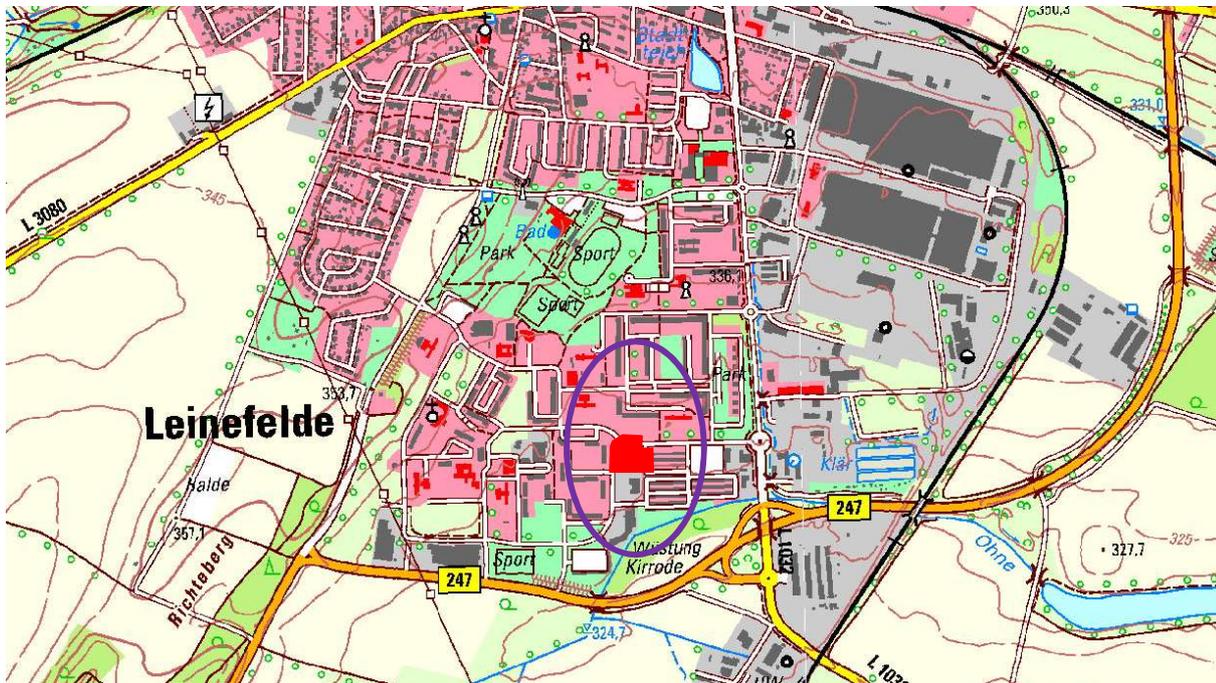
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

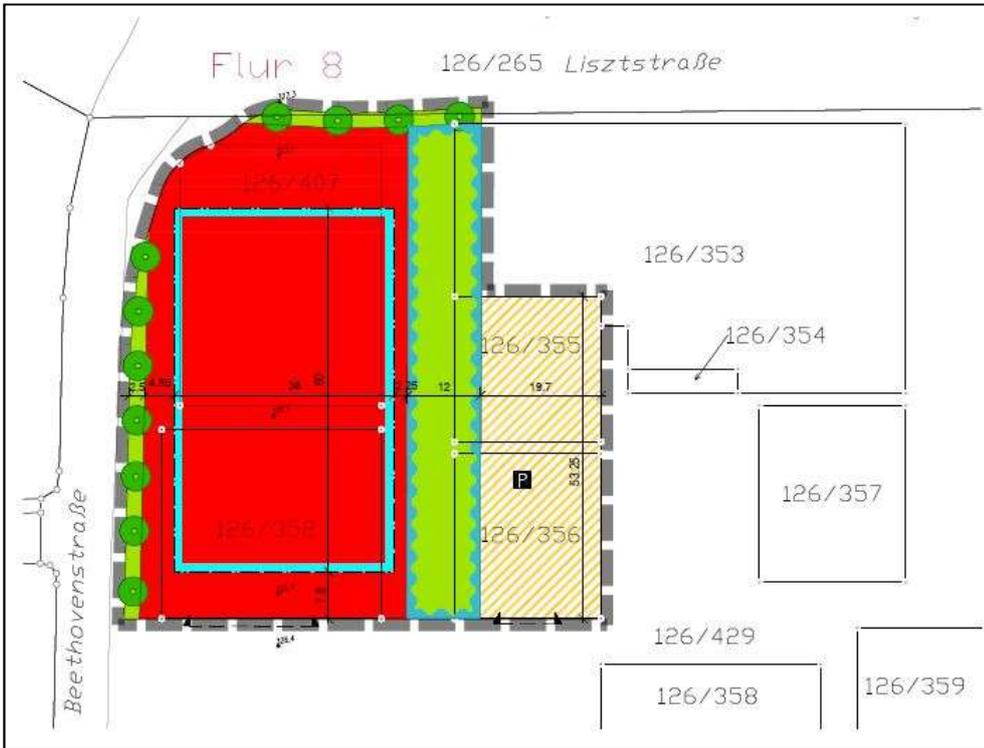
Leinefelde-Worbis, den 13.01.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister (Siegel)

Übersichtsplan Lage in der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde



Auszug Geltungsbereich Planzeichnung „Satzung“ B-Plan Nr. 140 – 1. Änderung „LGS 2025 - Gartenstadt“, OT Leinefelde



B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena